

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Thomas Brüninghoff und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie geht es mit dem Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung weiter?**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Marco Genthe, Thomas Brüninghoff und Lars Alt (FDP),  
eingegangen am 22.10.2021 - Drs. 18/10111  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.10.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres Sport namens der Landesregierung vom  
25.11.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02.12.2020 wurde ein gemeinsames Arbeitsprogramm für Verwaltungsmodernisierungen und Bürokratieabbau beschlossen. In der Anlage zum Beschlussvorschlag Bund Fassung MPK, TOP 1.5 heißt es hierzu: „Die Verwaltung ist für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ein verlässlicher Partner vor Ort. Sie stellt öffentliche Leistungen bereit, sorgt für faire Rahmenbedingungen durch die Umsetzung von Recht und Gesetz und unterstützt beim Zugang zu individuellen Leistungen. Dafür müssen die zugrunde liegenden Gesetze, Regeln und Hilfen zielgerichtet und verständlich sein, um eine innovationsfreundliche und unbürokratische Arbeit der Verwaltung zu ermöglichen. Deshalb vereinbaren Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen zum ersten Mal ein gemeinsames Arbeitsprogramm für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung bzw. wie es aktuell heißt, für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, ist ein Extrakt aus diversen Ideen und Vorschlägen, die aus diesem Kreis unter Einbeziehung der Kommunen entwickelt, strukturiert und mit Prüf- und/oder Umsetzungsvorschlägen versehen wurden. Ein Programm auf dieser Ebene und mit Beteiligten aller Verwaltungsebenen stellt immer einen Kompromiss dar; es ist aber gleichzeitig auch eine Verständigung aller Beteiligten auf eine gemeinsame Prüfgrundlage.

Beschlossen wurden 49 Maßnahmen, die sechs Kategorien zugeordnet worden sind. 19 Maßnahmen sind an den Bund adressiert, sechs an Bund und Länder gemeinsam, eine ist den Ländern gemeinsam zugewiesen. Bei 18 Maßnahmen ist es erforderlich, dass Bundes- und/oder Landesministerien sowie -regierungen jeweils für sich bestimmte Fragen prüfen und entscheiden. Schließlich handelt es sich bei fünf der Maßnahmen um Aufträge an das Statistische Bundesamt, im Rahmen von empirischen Projekten ausgewählte Themen näher zu beleuchten.

Der im Mai 2021 der CdSK vorgelegte Zwischenbericht, den das federführende Bundeskanzleramt im Zusammenwirken mit den Ländern, den Bundesressorts und den sonstigen Beteiligten vorgelegt hat, wies erst wenige abschließende Ergebnisse aus. Dies ist u. a. auf die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und dementsprechend anderen Schwerpunktsetzungen und Ressourceneinplanungen in der zurückliegenden Zeit zurückzuführen. Der Zwischenbericht stellte insofern auch dar, dass es zu einigen Maßnahmen noch weiterer Schwachstellenanalysen, Erfahrungsaustausche und Lösungsvorschläge bedarf. Das hat auch zur Folge, dass zurzeit noch nicht zu allen Maßnahmen Ergebnisse oder Lösungsvorschläge vorgelegt worden sind.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit eines gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, und mit welchen Absichten verfolgt die Landesregierung die Umsetzung des Programms?**

Ein gemeinsames Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung spiegelt das gleichlautende Interesse von allen Beteiligten einschließlich der kommunalen Ebene wider, Hand in Hand zur Erreichung dieser Ziele beizutragen. Hierzu Lösungen zu finden, ist eine große Herausforderung, der sich alle Beteiligten gemeinsam stellen: Denn Verwaltungen müssen modern und flexibel sein sowie sich an gesellschaftliche Veränderungen anpassen - und diese im besten Fall sogar mitgestalten. Kundenorientierung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit sowie die Beschleunigung von Prozessen stehen dabei im Fokus.

Die Landesregierung wird daher selbstverständlich alle Vorschläge des Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern prüfen und diejenigen unterstützen, die sich im Landesinteresse auf Niedersachsen übertragen lassen. Die daneben bestehende Verpflichtung nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG), nach dem Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 onlinefähig auszugestaltet sind, unterstützt diese Bemühungen in vielen Bereichen zusätzlich.

**2. Was ist die Ursache für den Beschluss über das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung?**

Ursächlich für das Maßnahmenprogramm ist eine gemeinsame Entschließung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin in der Konferenz vom 05.12.2019 auf Initiative des Bundes. Das Programm soll im Kern Hindernisse für einen schlanken, bürgerorientierten Vollzug des Bundesrechts ausräumen und die Praxisorientierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Gesetzgebung stärken.

**3. Welche Programmpunkte erachtet die Landesregierung als besonders wichtig in dem Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung?**

Maßnahmen im Hinblick auf die Entbürokratisierung des Verwaltungshandelns sowie die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung rücken hinsichtlich ihrer Wirkungsmöglichkeiten insbesondere auch zu den Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekten in den Fokus. Aber auch die weiteren im Maßnahmenprogramm enthaltenen Ansatzpunkte lassen nach Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich geeignete Optimierungen des Verwaltungshandelns und der von ihr initiierten Gesetzgebung sowie Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten.

**4. Was ist in den vergangenen zehn Jahren in Sachen Bürokratieabbau (Bremsen, Gesetze, Reformen etc.) auf Bundes- und Landesebene erfolgreich umgesetzt worden, und wie beurteilt die Landesregierung die Wirkung der bisherigen Maßnahmen?**

Maßnahmen und Initiativen zum Bürokratieabbau wurden in den vergangenen Jahrzehnten auf verschiedene Art und Weise sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auf den Weg gebracht.

Zur Einordnung dieser Maßnahmen und Initiativen sei darauf hingewiesen, dass die bürokratischen Belastungen der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger zum weit überwiegenden Teil auf EU- sowie Bundesrecht beruhen bzw. daraus resultieren. Dieses ist vom Land nur sehr eingeschränkt beeinflussbar.

Der Landesregierung liegt keine vollständige Übersicht über die in den vergangenen zehn Jahren auf Bundesebene getroffenen Maßnahmen vor. Sie kann insoweit auch nicht beurteilen, inwieweit diese Maßnahmen in ihrer Wirkung „erfolgreich“ waren, zumal je nach Blickwinkel unterschiedlich ist, wonach sich der Erfolg bemessen soll.

Die Landesregierung begrüßt nachdrücklich die intensiven Bemühungen seitens des Bundes, durch die Bürokratieentlastungsgesetze I bis III Entlastungen für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltungen von Bund und Ländern zu erreichen und erwartet, dass diese Bemühungen fortgesetzt werden. Niedersachsen ist in diesem Zusammenhang bereit, sich weiter konstruktiv in die Beratungen der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen einzubringen.

In dem (im Verhältnis zum Bund) kleineren Bereich der vom Land selbst verantworteten bürokratische Lasten auslösenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften ist es eine Daueraufgabe der verantwortlichen Stellen in Exekutive und Legislative, unnötige bürokratische Lasten zu identifizieren, abzubauen bzw. nicht neu entstehen zu lassen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften über Verordnungen und Zuständigkeiten sowie zur Rechtsbereinigung (NVOZustG) vom 01.11.2014 wurden Zuständigkeiten zusammengefasst und Instrumente zur Rechtsvereinheitlichung geschaffen.

Im Herbst 2017 wurde die Stabsstelle Bürokratieabbau im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) eingerichtet und bildet damit einen neuen Arbeitsschwerpunkt. Sie identifiziert und bewertet bürokratische Lasten und entwickelt Maßnahmen zur Entlastung von überflüssigen bürokratischen Vorschriften. Dabei berücksichtigt die Stabsstelle entsprechende Anregungen aus der Wirtschaft, also u. a. von den Verbänden, Kammern und Unternehmen. Die fachlich zuständigen Referate und Ressorts werden mit ihrer Expertise in die Erarbeitung der konkreten Lösungsansätze eingebunden.

Die Stabsstelle koordiniert die für Gesetzesanpassungen auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene durchzuführenden Verfahren. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt hierbei auf der Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) bzw. des Handwerks. Zu den weiteren Aufgaben der Stabsstelle zählt auch die Zusammenarbeit mit den Stellen zum Bürokratieabbau auf Bundes- und EU-Ebene sowie die Mitarbeit in Bund-Länder-Arbeitsgruppen, beispielsweise zum Bürokratieentlastungsgesetz III.

Auf Grundlage dieser Arbeit wurde im Sommer des vergangenen Jahres die sogenannte Entlastungsoffensive Mittelstand auf den Weg gebracht. Diese enthält einen umfangreichen Vorschlagskatalog von Maßnahmen, die zur Entlastung des niedersächsischen Mittelstandes beitragen sollen. Für bereits erfolgreich umgesetzte bzw. angestoßene Maßnahmen seien an dieser Stelle die Folgenden beispielhaft genannt:

- Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Clearingstelle des Landes Niedersachsen,
- umfangreiche Änderungen in der Niedersächsischen Bauordnung,
- Verabschiedung des sogenannten Hafenplanungsbeschleunigungsgesetzes,
- Einbringung einer Initiative in den Bundesrat zur sogenannten A 1-Bescheinigung,
- Änderungen im Niedersächsischen Straßengesetz,
- Selbstverpflichtung der Landesregierung zur 1:1-Umsetzung von EU- in Landesrecht,
- Verabschiedung des Registermodernisierungsgesetzes und des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes mit den Stimmen Niedersachsens im Bundesrat,
- diverse Maßnahmen zur Erleichterung des Breitbandausbaus (Rahmenezustimmungen, Digitalisierung von Prozessen),
- Anhebung der Wertgrenzen bei der baufachlichen Prüfung.

Die Umsetzung der angestoßenen Maßnahmen gilt es nun, im Sinne der niedersächsischen KMU weiter voranzutreiben.

Die Wirkung dieser Maßnahmen ist, wie bereits bezüglich der Maßnahmen auf Bundesebene ausgeführt, je nach Blickwinkel der jeweiligen Zielgruppe unterschiedlich zu beurteilen. Ein System zur quantifizierbaren Messbarkeit der Maßnahmen sieht die Landesregierung als nicht umsetzbar und zielführend an.

**5. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Bundesländern am Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung?**

Im Rahmen des Programms arbeiten Bund und Länder konstruktiv zusammen. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern ist geprägt von der noch immer anhaltenden Pandemie. Vielfach müssen die Prioritäten anders gesetzt werden, als dies vor Beschluss des Programms geplant war. Dies führt insbesondere zu Verzögerungen der notwendigen Erhebungen, Erfahrungsaustausche und der daraufhin zu entwickelnden Vorschläge bis hin zu ihrer Realisierung.

**6. In welchem Zeitrahmen plant die Landesregierung die Umsetzung der Programmpunkte des Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, und gibt es hierfür einen Ablaufplan?**

Das Bund-/Länder-Maßnahmenprogramm gibt - mit Ausnahme der zum Mai 2021 erfolgten Zwischenberichterstattung in der Sitzung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien - keinen festen Zeitrahmen für die Umsetzung vor. In dem Zwischenbericht konnten erste Ergebnisse vorgestellt werden. Soweit sich die Prüf- und Handlungsaufträge auf die Zuständigkeit der Bundesressorts beziehen oder an Bundesbehörden gerichtet sind, ist eine Einflussnahme durch die Landesregierung ohnehin nur bedingt vorhanden. Dies gilt im Prinzip auch für solche Maßnahmen, zu denen Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet wurden, die im Sinne einer arbeitsteiligen Vorgehensweise Ergebnisse für alle anderen Länder vorbereiten sollen; auch hier sind pandemiebedingte Verzögerungen bei den vorgesehenen Meilensteinschritten eingetreten. Die Landesregierung hat aber auch, insbesondere im Bereich der Planungs- und Infrastrukturvorhaben sowie des Fördermanagements, eigene Initiativen entwickelt. Sie hat sich dabei vor allem die Vorschläge der Regierungskommission „Moderne Verwaltung für ein modernes Niedersachsen“ wie auch des Interministeriellen Arbeitskreises „Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich“ zu eigen gemacht und die Ressorts mit der Prüfung der Umsetzung beauftragt.

**7. Wie ist der Sachstand bei der schnelleren und vereinfachten Umsetzung von Förderprogrammen?**

Im Rahmen des Maßnahmenprogramms Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung hat das Land Hessen für den Teilaspekt „Finanzhilfen“ die Koordination der Länder übernommen und eine gemeinsame Bestandsaufnahme formuliert. Der Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 06.05.2021 sieht vor, dass das Ergebnis der Bestandsaufnahme auch mit den Vertretern der Kommunen analysiert wird. Dies erfolgt durch die Einbindung der kommunalen Bundesverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund). Die Bestandsaufnahme wurde den Bundesverbänden Mitte September 2021 durch das Land Hessen mit der Bitte um Rückmeldung innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung gestellt. Nach Rückmeldung der kommunalen Spitzenverbände wird das Land Hessen wieder auf die übrigen Länder zur Abstimmung zukommen.

**8. Wurden konkrete verfahrensspezifische Hindernisse für einen zügigen Mittelabfluss für Finanzhilfen durch den Bund an das Land Niedersachsen identifiziert, und wenn ja, wie wird diesen begegnet?**

Es ist nicht bekannt, dass in dem bisherigen Verfahren durch den Bund Hindernisse an das Land Niedersachsen identifiziert wurden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 und dem dargestellten Verfahren verwiesen.

**9. Hat die Landesregierung geprüft, wie niedersächsische Kommunen bei der Mittelbeantragung unterstützt werden können, und falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Ansätze zur Verbesserung von Verfahren im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Kommunen ergeben sich regelmäßig durch die Auswertung und Analyse von laufenden Verfahren. Zu beachten ist dabei jedoch auch, dass die Länder bei der Umsetzung und Weiterleitung von Finanzhilfen umfangreiche Vorgaben des Bundes berücksichtigen müssen.

Ein häufiges Hindernis für Kommunen stellen die vielen unterschiedlichen Förderprogramme mit jeweils eigenen, oftmals sehr umfangreichen Antragsbestimmungen dar. Dies ist grundsätzlich auch für die unterschiedlichen Programme festzustellen, mit denen Finanzhilfen des Bundes an die Kommunen weitergeleitet werden. Ein wesentliches Kriterium für eine effiziente Mittelbeantragung durch die Kommunen sind demzufolge schlanke Förderverfahren mit untereinander möglichst vergleichbaren Verfahren für Antrags- und Nachweispflichten. Die Gewährung von Bundesfinanzhilfen sollte darüber hinaus von einem gegenseitigen Vertrauen zwischen den staatlichen Ebenen geprägt sein, da diese alle an geltendes (Haushalts-)Recht gebunden sind. Der Verwaltungsaufwand sollte demzufolge möglichst geringgehalten werden und z. B. Berichte und begründende Unterlagen nur in Ausnahmefällen angefordert werden.

Zudem würden die Kommunen beispielsweise auch dadurch unterstützt werden, dass die Förderzeiträume von Anfang an realistisch bemessen und die langwierigen Planungs- und Vergabeverfahren bei öffentlichen Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden. Gerade kleinere Kommunen haben vielfach nicht die personellen Kapazitäten, um kurzfristig umfangreiche Antragsunterlagen zu erstellen.

Diese Punkte werden im weiteren Verfahren zum Arbeitsprogramm unter dem Teilaspekt „Finanzhilfen“ diskutiert.

Mit der Einrichtung der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) als dezentrale Ansprechpartner der niedersächsischen Kommunen hat die Landesregierung darüber hinaus die Beratung zu Förderprogrammen des Landes, der Europäischen Union und des Bundes seit 2014 deutlich intensiviert. Auch ist bei komplexen Themenstellungen wie etwa der Strukturhilfe des Bundes für den Kohleausstieg oder weiteren Projekten im Rahmen der Energiewende eine Projektbegleitung und -unterstützung über die ÄrL möglich.

**10. Wurden die bestehenden Regulierungsrahmen für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen in Niedersachsen durch Anpassungen sowie Anwendungsverordnungen unter Einbeziehung Betroffener vereinfacht und wenn ja, inwieweit?**

In Niedersachsen ist kein gesondertes Vorgehen zur Anpassung der bestehenden Regulierungsrahmen für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen geplant.

Niedersachsen beteiligt sich, vertreten durch das MW, an der Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ und wird die Ergebnisse, soweit Belange des Landes betroffen sind, prüfen und in die weiteren Bemühungen um Bürokratieabbau einbeziehen.

**11. Welche Probleme gibt es derzeit beim Thema Unternehmensnachfolge, die eine Task Force „Unternehmensnachfolge“ bei Bund und Ländern erforderlich machen?**

Erfolgreiche Unternehmensnachfolgen stellen eine große Herausforderung für die betroffenen Unternehmen dar. Unternehmensnachfolgen sind von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Gesamtwirtschaft.

In den nächsten zwei Jahren suchen laut dem „Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2020“ der KfW rund 260 000 KMU in Deutschland eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, wobei über 50 % dieser Suchen noch nicht begonnen oder abgeschlossen wurden.

Der für Unternehmensübergaben und -nachfolgen bestehende Regulierungsrahmen, der neben Landesvorschriften vor allem Regelungen des Bundes enthält, ist komplex und kann die Abwicklung von

Unternehmensnachfolgen an verschiedensten Stellen erschweren. Ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern zur Anpassung des Regulierungsrahmens wird daher als zielführend erachtet und unterstützt.

**12. Wie ist der Sachstand bei der Task Force „Unternehmensnachfolge“, und welche Maßnahmen wurden hierfür im Rahmen der MPK im Juni 2021 vorgeschlagen?**

Die Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ wurde mit Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 02.12.2020 als Teil des gemeinsamen Programmes von Bund und Ländern für eine leistungsstarke bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung eingerichtet.

In einem ersten Schritt wurden im März 2021 zwei Sitzungen der Task-Force durchgeführt, im Rahmen derer Expertinnen und Experten aus Unternehmen, Kammern, Verbänden und Wirtschaftsförderungsgesellschaften angehört wurden. Aus den eingereichten Rechtsvereinfachungsvorschlägen hat die Task-Force prioritäre Arbeitsbereiche zur kurzfristigen Bearbeitung identifiziert. Diese sind die datenschutzrechtliche Bewertung der Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmern auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 613 a BGB. Zu diesen möglichen Vereinfachungspotenzialen der genannten Themenfelder befindet sich die Task-Force derzeit im Austausch mit den fachlich zuständigen Bundesressorts.

**13. Welche „Reallabore“ für regulatorische Vereinfachungen für Unternehmensnachfolgen/Unternehmensübernahmen wurden oder werden in Niedersachsen eingerichtet?**

„Reallabore“ für regulatorische Vereinfachungen für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen sowie weitere Themen werden im Rahmen der Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ mittelfristig in den Fokus genommen.

**14. Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Novellierung der Musterbauordnung (MBO)?**

Die Bauministerkonferenz (BMK) befasst sich kontinuierlich mit Weiterentwicklungen der Musterbauordnung. Zuletzt wurden in den Fachgremien der BMK eine Reihe von Änderungen erarbeitet, die auch der Umsetzung des Beschlusses der MPK vom Dezember 2020 dienen sollen. Die Änderungen betreffen insbesondere Regale, die EU-Seveso-III-Richtlinie, Erleichterungen der Aufzugspflicht bei bestehenden Gebäuden, Wasserzähler, Rauchwarnmelder, barrierefreies Bauen, Wegfall der Module im Mitteilungsverfahren und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, Fristenregelungen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner Sitzung am 23./24.09.2021 der am 18./19.11.2021 tagenden Bauministerkonferenz empfohlen, die entsprechenden Änderungen der Musterbauordnung zu beschließen.

**15. Wie ist der Sachstand, bei der Landesverwaltung Akten in Form digital durchsuchbarer Dokumente zu führen, und wie ist hierzu das weitere Vorgehen geplant?**

Die Landesregierung führt im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) die elektronische Aktenführung unter Beachtung von § 10 NDIG ein. Im Projekt wurde ein eAkte-System beschafft, konzipiert und zentral bereitgestellt. Nach erfolgreichen Vorprojekten im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie im Justizministerium und in dessen Geschäftsbereich wird seit dem 15.03.2021 das eAkte-System im Landesstandard ausgerollt. Mit Stand 01.11.2021 wurden 2 200 Arbeitsplätze mit diesem eAkte-System ausgestattet. Der Rollout wird derzeit zügig fortgesetzt. Ende 2022 sollen 15 000 Arbeitsplätze in der Landesverwaltung mit diesem System ausgestattet sein. Bis 2026 soll das eAkte-System in der Landesverwaltung weitgehend eingeführt sein. Das eAkte-System verfügt über umfassende Möglichkeiten, Dokumente digital zu durchsuchen.

Im Justizministerium sowie in dessen Geschäftsbereich, welches das gleiche eAkte-System auf einer eigenen Plattform einsetzt, werden neben den dort bereits bestehenden 600 Arbeitsplätzen bis Ende 2021 weitere 500 Arbeitsplätze ausgestattet. Der Rollout wird im Justizbereich bis 2023 abgeschlossen sein und insgesamt 2 300 Arbeitsplätze umfassen.

Neben diesem eAkte-System gibt es weitere kleinere eAkte-Installationen, die ebenfalls über Suchfunktionen verfügen.

**16. Welcher prozentuale Anteil von niedersächsischen Behördenakten wird bereits durch digital durchsuchbare Dokumente geführt, und was ist erforderlich, um diesen Anteil zu erhöhen?**

Eine Übersicht über den Gesamtbestand der Behördenakten liegt nicht vor. Die unter Frage 15 aufgeführten Aktivitäten werden dazu führen, dass nach Durchführung des zentralen eAkte-Projekts der weit überwiegende Teil der Behördenakten in der Landesverwaltung elektronisch angelegt wird.

**17. Was plant die Landesregierung, im Sinne des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, zur kurz- und mittelfristigen Entlastung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern?**

Die Landesregierung unterstützt alle sinnvollen Maßnahmen des Bund-Länder-Programms, die auf eine direkte oder indirekte Entlastung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzielen. Darüber hinaus werden eigene Initiativen entwickelt und vorangetrieben, die dieses Ziel befördern.

Das MW setzt sich hierbei insbesondere für eine Entlastung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern ein und hat hierzu die Prüfbittte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie an das Statistische Bundesamt herangetragen, im Rahmen welcher Gesetzesänderungen Existenzgründerinnen und Existenzgründer in den ersten drei Jahren der Gründung ohne Antragstellung von der Berichtspflicht zu Statistiken entbunden werden könnten. Den statistischen Ämtern müssten dazu Informationen bereitgestellt werden, die eine Identifikation von „echten“ Existenzgründerinnen und Existenzgründern ermöglicht. Die Neuvergabe einer Umsatzsteuernummer, die eine mögliche Existenzgründung darstellt, kann beispielweise auch durch Rechtsformänderungen erfolgen. Dieses Merkmal wäre daher zu präzisieren, um die Identifikation vor einer Erhebung bzw. Ansprache des Unternehmens leisten zu können.

Das Statistische Bundesamt sieht insbesondere im Rahmen der Umsetzung des „Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen“ die Möglichkeit, Existenzgründerinnen und Existenzgründer möglicherweise mithilfe des Registers über Unternehmensbasisdaten zu identifizieren. Dieses Register vergibt die neue bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, speichert die Stammdaten von Unternehmen und registriert, in welchen anderen Verwaltungsregistern ein Unternehmen geführt wird. Das Register über Unternehmensbasisdaten soll bis 2024 im Statistischen Bundesamt als Verwaltungsregister neu aufgebaut werden. Im Rahmen der 84. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses Statistik wurde der Vorschlag Niedersachsens begrüßt und zugesagt, das o. g. Anliegen weiter zu verfolgen.

**18. Hat die oberste Landesbehörde von ihrem Ermessen zur Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen für Jugendarbeitsschutz Gebrauch gemacht, und wenn ja, in welchem Ausmaß?**

Der Landesausschuss beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ruht derzeit; es finden keine Sitzungen statt. Soweit hier bekannt, trifft dies auch auf die Ausschüsse bei den Aufsichtsbehörden zu.

**19. Wurde die Möglichkeit öffentlicher Beglaubigungen erweitert, um Vereine zu entlasten?**

Nach § 68 Beurkundungsgesetz sind die Länder befugt, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen. Von dieser Befugnis, landesgesetzliche Regelungen zur öffentlichen Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften zu schaffen, hat Niedersachsen bislang nur im Bereich des Baurechts Gebrauch gemacht. Eine Übertragung der allgemeinen Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften gibt es bisher in Niedersachsen nicht.

**20. Wurden bestehende Möglichkeiten pauschaler Förderung für gemeinnützige Vereine, deren Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig sind, besser nutzbar gemacht, und wenn ja, inwieweit?**

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden insbesondere Verbesserungen für kleinere gemeinnützige Körperschaften durch eine Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht für diese nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 der Abgabenordnung (AO) erreicht. Weiterhin wurden die Rahmenbedingungen für eine Mittelweitergabe zwischen steuerbegünstigten Körperschaften i. S. d. §§ 51 ff. AO verbessert.

**21. Wurden Beschleunigungsmöglichkeiten im Bereich des Rechtsschutzes auf Landesebene geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Ja. Wegen der Ergebnisse verweist die Landesregierung auf den Abschlussbericht des Interministeriellen Arbeitskreises „Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich“ aus August 2021. Auch im Rahmen der Umsetzung des Abschlussberichts der Regierungskommission „Moderne Verwaltung für ein modernes Niedersachsen“ werden derzeit Vorschläge zur Beschleunigung von Klageverfahren geprüft.

**22. Wie wurden und werden Planungs- und Infrastrukturvorhaben durch das gemeinsame Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung beschleunigt, und wie wirkt sich diese Beschleunigung faktisch/nachweisbar aus?**

Die im Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung enthaltenen Maßnahmen befinden sich aktuell zum Teil noch in der Prüfung, zum Teil in der Umsetzung. Aussagen zur faktischen/nachweisbaren Beschleunigungswirkung können daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Die genannten Maßnahmen für die Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben entsprechen in weiten Teilen den Ergebnissen des von der Landesregierung 2019 eingesetzten Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) „Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich“. Der IMAK hat der Landesregierung seinen Abschlussbericht mit 27 Handlungsvorschlägen im August 2021 vorgelegt. Die Landesregierung hat die betroffenen Ressorts um die Umsetzung der Handlungsvorschläge gebeten. Diese erstrecken sich u. a. auf die Möglichkeit eines Verzichts auf Raumordnungsverfahren in Einzelfällen sowie auf die weitergehende Digitalisierung von Beteiligungsmöglichkeiten in Planfeststellungsverfahren, verbunden mit dem Wegfall von Medienbrüchen. Auch die bessere Verfügbarkeit und Digitalisierung von Umweltdaten ist eine Umsetzungsmaßnahme, die dazu führen soll, langwierige und umfangreiche eigene Erhebungen in den Planungsverfahren zu reduzieren und so eine Beschleunigung der Planungen zu bewirken. Schließlich stehen der Landesregierung mit dem IMAK-Abschlussbericht konkrete Umsetzungsvorschläge in Bezug auf die Gewinnung und Verstärkung von Fachpersonal in niedersächsischen Planungs- und Genehmigungsbehörden zur Verfügung. Durch die Umsetzung der Maßnahmen, u. a. ausreichende Kapazität und Kontinuität von Fachpersonal sicherzustellen, durch weitergehende Digitalisierung Medienbrüche zu vermeiden sowie weitere Maßnahmen in diversen Bereichen (siehe hierzu auch den Abschlussbericht des IMAK Pla-



nungsbeschleunigung) kann insgesamt eine Beschleunigung der Planungs- und Infrastrukturvorhaben in diversen Phasen erreicht und die Verkürzung der Realisierungsdauer von Infrastrukturvorhaben erzielt werden.

**23. Wann ist mit einer Entbürokratisierung zur Beschleunigung des Planungsrechts zu rechnen, auf welches Planungsrecht erstreckt sich die beabsichtigte Entbürokratisierung und Beschleunigung, und auf welches Planungsrecht bezieht sich dies nicht?**

Die im Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung enthaltenen Maßnahmen befinden sich aktuell zum Teil noch in der Prüfung, zum Teil bereits in der Umsetzung.

Die Maßnahmen zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Planungsbereiche des Verkehrsbereichs. Sie bedürfen in vielen Bereichen allerdings einer Änderung von Bundes- und Unionsrecht. In Bezug auf die Maßnahmen auf Landesebene hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 24.08.2021 die jeweils zuständigen Ressorts um Umsetzung bzw. Prüfung der Umsetzung gebeten. Eine Aussage der Landesregierung zum zeitlichen Horizont der Beschleunigungsmaßnahmen im Planungsrecht ist zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

Soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen anschließend umgesetzt werden können, ist vorgesehen, diese nach Möglichkeit auch in anderen Planungsbereichen zur Anwendung zu bringen und auch dort Beschleunigungs- und Entbürokratisierungspotenziale zu nutzen.

Die Landesregierung wirkt zudem im Bereich der erneuerbaren Energien auf Bundesebene konsequent auf eine Entbürokratisierung der Planung hin, insbesondere bei der Planung für Windenergieanlagen an Land.

**24. Mit welchen Maßnahmen (z. B. Kompetenzteams, Einsatz von Planungsexperten, positive Planungskultur etc.) sollen die niedersächsischen Planungs- und Genehmigungsbehörden konsequent gestärkt werden?**

In der Planfeststellungsbehörde der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) bestehen bereits seit längerer Zeit „Kompetenzteams“. Auch erfolgt bereits heute der gezielte Einsatz von Fachexperten.

Ziel der Landesregierung ist eine stärkere Qualifizierung des Personals sowie eine personelle Verstärkung der Projektteams auf Seiten der Behörden, Vorhabenträger und Planungsbüros.

Eine auskömmliche Personalkapazität sowie Personalkontinuität in den Raumordnungsbehörden, der Planungsbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde soll daher sichergestellt werden.

Hierzu hat die Landesregierung am 24.08.2021 beschlossen, zu prüfen, inwieweit

1. eine Aufstockung der Stellen in den Bereichen Raumordnung, Planung und Planfeststellung erforderlich und umsetzbar ist,
2. die Erhöhung der Attraktivität der Stellen in der NLStBV und bei den Landesplanungsbehörden im Bereich Planung, Raumordnung und Planfeststellung insbesondere durch Anhebung der Stellenbewertungen, Aufstiegsmöglichkeiten und Übernahmen ins Beamtenverhältnis erreicht werden kann.

Die Nutzung eines Projektmanagements sowie externer Kommunikationsagenturen stellen zudem eine Option dar und sollen im Einzelfall geprüft werden.

Schließlich soll eine engere methodische Abstimmung zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörde erreicht werden. Hierzu wurden Handlungsempfehlungen für die Praxis erarbeitet.

Diverse weitere Maßnahmen wurden identifiziert, die Planungs- und Genehmigungsbehörden in ihren Aufgaben stärken und unterstützen sollen. Beispielhaft hierfür sind die bessere und überwiegend kostenlose Verfügbarkeit von Umweltdaten sowie die Verbesserung und Digitalisierung der Kommunikationswege.

Die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie abfallrechtlichen Zulassungsverfahren ist in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern (GAÄ) organisatorisch in Genehmigungsstellen konzentriert. Hierdurch wird eine hohe fachliche Kompetenz insbesondere bei genehmigungsrechtlichen Fragestellungen gewährleistet. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in der GAV wurden zudem im Haushaltsplan 2020 vier zusätzliche Stellen bewilligt. Hiermit wurde die Möglichkeit geschaffen, vier Juristen für die personelle Verstärkung der Genehmigungsstellen in den GAÄ Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg zusätzlich einzustellen. Die Stellen stehen zunächst nur befristet bis zum 31.12.2024 zur Verfügung.

Beim Übertragungsnetzausbau werden schon seit längerem regelmäßige gemeinsame Projektsteuere Kreise mit Vorhabenträgern und Planungs- und Genehmigungsbehörden durchgeführt, auch wurde im Jahr 2019 ein gemeinsames, vorausschauendes Controlling von Bund und Ländern eingeführt und seitdem kontinuierlich umgesetzt.

Zur Verbesserung der Planungs- und Genehmigungssituation für den Ausbau erneuerbarer Energien führt das Land verschiedene Projekte durch, mit welchen die Akzeptanz des Ausbaus gesteigert werden sollen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen unterstützt das Land die kommunalen Genehmigungsbehörden durch eine Servicestelle.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, der am 09.11.2021 vom Landtag beschlossen wurde, sowie insbesondere mit der neuen Niedersächsischen Bauvorschriftenverordnung werden klare und strukturierte Regelungen für die Bauaufsichtsbehörden, die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Bauherrinnen und Bauherren getroffen, sodass die elektronische Kommunikation in den bauordnungsrechtlichen Verfahren eindeutig und sicher abgewickelt werden kann. Dadurch und durch die Forderung der elektronischen Kommunikation als Regelverfahren wird für einen wichtigen Bereich auf eine moderne Verwaltung mit optimierten Prozessen hingewirkt.

Die Planungs- und Genehmigungsbehörden im Bereich des Baurechts sind kommunale Behörden. Konkrete Informationen zum Fachpersonal der Kommunalbehörden liegen dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) nicht vor.

**25. An welchen Stellen der niedersächsischen Planungs- und Genehmigungsbehörden fehlt wie viel Fachpersonal, und mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung positiv auf die erforderliche Personalgewinnung einwirken?**

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung hatte im Rahmen der Reform der Auftragsverwaltung einen Personalabgang von über 900 Mitarbeitenden zu verzeichnen. Die zusätzlich zu dem demografischen Wandel zu verzeichnenden Vakanzen sind insbesondere im Bereich des technischen Personals (Bauingenieurinnen und Bauingenieure) festzustellen. Aktuell sind ca. 50 Stellen nicht besetzt, wobei der Umfang der Vakanzen regional unterschiedlich ausgeprägt ist.

Die NLStBV räumt dem Personalrecruiting und der Personalentwicklung einen hohen Stellenwert ein. Dabei wird auch zunehmend die eigene Aus- und Weiterbildung des Personals intensiviert.

Folgende Maßnahmen werden zur Personalgewinnung ergriffen:

- Verstärkte Marketingaktivitäten im Internet und an den Hochschulen/Universitäten: Teilnahme an Bewerbermessen.
- Aufzeigen der Vorteile einer Beschäftigung in der NLStBV durch Etablierung einer Arbeitgebermarke zur Verdeutlichung der Vorteile einer Beschäftigung in der NLStBV.
- Ausarbeitung interner Förderprogramme z. B. vom Straßenwartungsdienst zu Technikerinnen oder Technikern oder von Technikerinnen oder Technikern zu Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren.
- Programme zur Qualifizierung in höherwertige Aufgaben bei bestehendem technischen Studienabschluss.

- Einführung eines Förderprogrammes (Stipendium) für Studierende des Bauingenieurwesens mit geplanter Ausweitung auf alle Standorte in Niedersachsen.
- Einführung eines Traineeprogrammes für Absolventinnen und Absolventen aber auch Berufserfahrene mit FH- bzw. Bachelor-Studium Bauingenieurwesen.
- Verstärkte Prüfung von Verbeamtungen zur Bindung an den öffentlichen Dienst.

Im MU sowie in den nachgeordneten Behörden werden insbesondere Aufgaben als Genehmigungsbehörden in den unterschiedlichsten Fachdisziplinen wahrgenommen. Für das MU wird in diesem Aufgabenbereich aktuell kein konkreter Mangel an Fachpersonal verifiziert.

Grundsätzlich gibt es die nachfolgenden Ansätze, um die erforderliche Personalgewinnung für die Aufgabenerfüllung als Planungs- und Genehmigungsbehörde zu erreichen:

- Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers MU und seiner nachgeordneten Behörden (Angebot sicherer, dauerhafter Arbeitsplätze, Verbeamtung, attraktive Arbeitsgestaltung z. B. durch zeitgemäße Regelungen zum Homeoffice, Startbegleitung, flexible Arbeitszeitmodelle, Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten u. a.).
- Das MU beteiligt sich zunehmend im Bereich der Aus- und Fortbildung. So bietet das MU seit einigen Jahren verstärkt praktische Studienzeiten für Studierende des Bachelorstudiengangs „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsinformatik“, bildet seit zwei Jahren erstmals wieder Verwaltungsfachangestellte aus und engagiert sich stärker als andere Bundesländer in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren in der Fachrichtung „Technische Dienste“ - Städtebau und Bauingenieurwesen/Stadtbauwesen.

Im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung (GAV):

- Die GAV hat seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 einen beständigen Aufgabenzuwachs ohne gleichzeitige Bereitstellung aller hierfür kalkulatorisch notwendigen zusätzlichen Stellen erfahren. So wurden im Zeitraum von 2005 bis 2019 für neue Aufgaben, die der GAV zugewiesen wurden, im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren insgesamt 324 Vollzeiteinheiten (VZE) zur Abdeckung des hiermit verbundenen zusätzlichen personellen Aufwands beantragt. Eine Bewilligung zusätzlicher Stellen ist in einem Umfang von 163 VZE - mithin in einer Größenordnung von ca. 50 % - erfolgt. Die Konsequenz ist eine stetig zunehmend starke strukturelle und personelle Belastung der GAV. Für die Genehmigungsverfahren betrifft dies insbesondere Personal der Fachrichtung technische Dienste (technisches/naturwissenschaftliches Studium mit Bachelor- bzw. Masterabschluss).
- Der Schwerpunkt der von der GAV zu führenden Zulassungsverfahren liegt in der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie bei abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Deponien. In den Jahren 2019 und 2020 waren landesweit allein jeweils ca. 300 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durch die GAV zu bearbeiten. Nach Maßgabe des BImSchG hat eine abschließende Entscheidung über diese Genehmigungsanträge binnen einer Frist von drei Monaten für Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. sieben Monaten für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen. Diese gesetzlichen Vorgaben konnten nur in ca. 90 % aller Verfahren eingehalten werden, wobei die Gründe für eine Überschreitung dieser Fristen zu einem nicht unerheblichen Teil in der Arbeitsverdichtung in den Genehmigungsstellen der GAÄ liegen. Aus diesem Grund wurde für den Haushalt 2020 ein zusätzlicher Bedarf von acht Stellen für den Aufgabenbereich „Genehmigungsverfahren“ ermittelt und zur Haushaltsaufstellung angemeldet. Hier von wurden mit dem Haushalt 2020 vier Stellen zur Verfügung gestellt, die mit einer Befristung bis zum 31.12.2024 versehen sind. Das Defizit beträgt für diesen Aufgabenbereich somit vier Stellen.
- Die Durchführung immissionsschutz- sowie abfallrechtlicher Zulassungsverfahren ist in der Dienstanweisung der GAV als Vorrangaufgabe definiert. Um diese Vorgabe sicherzustellen, werden unbesetzte Stellen in diesem Aufgabenbereich in den GAÄ zeitnah intern nachbesetzt. Einzelne Vakanzen, etwa aufgrund längerfristiger Erkrankungen oder Mutterschutz, sind jedoch nicht auszuschließen.

- Festzustellen ist allerdings, dass die Praxis einer zeitnahen Nachbesetzung freier Dienstposten in den Organisationseinheiten, in denen die Zulassungsverfahren in den GAÄ bearbeitet werden, häufig zulasten der allgemeinen Aufsicht geht. Aufgrund der für die Durchführung von Genehmigungsverfahren erforderlichen Erfahrung in immissionsschutz- und abfallrechtlichen Fragestellungen kommt hier überwiegend technisches Personal zum Einsatz, das über langjährige Praxis im Vollzug verfügt. Die in der Folge vakanten Stellen in der allgemeinen Aufsicht können durch den zunächst notwendigen Qualifizierungsaufwand von neu eingestelltem Personal nur zeitverzögert auf gleichem fachlichem Niveau wiederbesetzt werden.
- Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine zügige und rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsanträgen in der GAV auch von einer zeitnahen Zuarbeit kommunaler Fachbehörden (insbesondere der Unteren Bau- und Naturschutzbehörden) abhängig ist. Insofern ist auch die ausreichende personelle Ausstattung dieser Behörden für eine straffe Durchführung von Genehmigungsverfahren essenziell.
- Um die Attraktivität einer Arbeitsaufnahme in der GAV für Studienabsolventen zu erhöhen, wurde hier bereits vor einigen Jahren von der klassischen Laufbahnausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter-/Referendarausbildung) auf eine zunächst befristete Einstellung als Tarifbeschäftigte (E10/E13 TV-L) mit einer als „training on the job“ ausgestalteten Qualifizierungsphase umgeschwenkt. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungszeit findet in der Regel eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der Option auf einen Wechsel in das Beamtenverhältnis bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen statt. Hierdurch ist es gelungen, den Weg in den öffentlichen Dienst im Bereich der niedersächsischen Umwelt- und Arbeitsschutzverwaltung finanziell attraktiver auszugestalten, um im Wettbewerb mit der freien Wirtschaft um Absolventen eines technisch/naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengangs erfolgreich bestehen zu können.

Im Bereich des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

- Im Jahr 2019 hat der NLWKN insgesamt 115 Zulassungen erteilt (mehrheitlich im Bereich Deichbau und Gewässerausbau), davon acht Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Nur in einem Fall wurde Klage erhoben.
- Die aktuell diskutierten Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, umfassende Beratung der Antragsteller, guter Austausch mit allen Trägern öffentlicher Belange und mit allen Betroffenen, gegebenenfalls Schaffung eines Lenkungskreises bei wichtigen Verfahren) sind alle sehr personalintensiv. Die Umsetzung dieser Ideen kann zwar grundsätzlich Verfahren beschleunigen, führt aber dazu, dass andere Anträge nachrangig bearbeitet werden müssen, wenn kein zusätzliches Personal verfügbar ist. Auf den Abschlussbericht der „Regierungskommission moderne Verwaltung“, vgl. Drucksache 18/8434, wird hingewiesen.
- Defizite bestehen im Wesentlichen beim Fachpersonal (Ingenieurinnen und Ingenieure) für die Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Küstenschutz, Hochwasserschutz und zur Klimafolgenanpassung (rund 40 Stellen), Planungen im Bereich Fließgewässerentwicklung (rund 25 Stellen) sowie bei der dauerhaften Beschäftigung von Wasserbauingenieurinnen und Wasserbauingenieuren mit verwaltungsrechtlicher Zusatzqualifikation zur Durchführung von Genehmigungs- und Aufsichtsverpflichtungen (12 Stellen). Als Maßnahmen zur Verbesserung der Situation werden insbesondere in Betracht gezogen bzw. angestrebt:
  - umfassendes Fortbildungsangebot,
  - Übernahmezusage nach der Referendarzeit,
  - flexible Arbeit und Arbeitszeiten,
  - familienfreundliche Ausgestaltung des Arbeitsalltags und wohnortnaher Einsatz,
  - Werbekampagnen an Schulen und Universitäten,
  - moderner Betrieb mit moderner Technik.

Im Hinblick auf den Übertragungsnetzausbau steht den niedersächsischen Planungs- und Genehmigungsbehörden grundsätzlich ausreichend Fachpersonal zur Verfügung.

**26. Wie bewertet die Landesregierung das Prinzip „One in, one out“ zur Prävention zusätzlicher Belastung der Wirtschaft, und wie wird sie mit diesem Prinzip zukünftig verfahren?**

**27. Wird sich die Landesregierung diesem Prinzip anschließen und aus welchen Gründen?**

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Prinzip „One in, one out“ ist eine Maßnahme der Bundesregierung aus den „Eckpunkten zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ aus dem Jahr 2014. Sie zielt auf die Regelungen des Bundes ab, die, zusammen mit europarechtlichen Regelungen, den Großteil der Belastungen für die Wirtschaft auslösen. Der Anteil der durch Landesrecht ausgelösten Kosten ist im Vergleich dazu sehr gering. Diese Kosten müssen bei Anwendung des Prinzips bei jeder Initiative individuell gemessen und benannt werden. Dadurch entstehen nach Einschätzung der Landesregierung erhebliche Mehraufwände, die zumindest den Anspruch an einen Bürokratieabbau nicht erfüllen.

Die Prüfung für eine Einführung des Prinzips „One in, one out“ ist in Niedersachsen abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass das Verfahren in Niedersachsen nicht eingeführt wird. Die Betrachtung von Regelungsvorhaben ausschließlich aus dem Blickwinkel der Belastung für die Wirtschaft erscheint unvollständig. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen, z. B. im Kampf gegen den Klimawandel oder im Arbeitsschutz, sollte eine fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht dazu führen, dass dringend notwendige Regelungen blockiert werden. Zudem existieren in Niedersachsen mit der nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vorgeschriebenen Gesetzesfolgenabschätzung, der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsvereinfachung und der Clearingstelle des Landes Niedersachsen vergleichbare, aufwandsarme und effektive Instrumente. Durch sie ist gewährleistet, dass keine Regelungen eingeführt werden, die einen unangemessen hohen und gesamtgesellschaftlich nicht gerechtfertigten Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nach sich ziehen.

**28. Wird sich das Land Niedersachsen künftig regelmäßig an der Erhebung der OECD zur Regulierungspolitik beteiligen? Bitte mit Begründung.**

Die Landesregierung wird prüfen, inwieweit der dafür benötigte Ressourcenaufwand bei der Erhebung der OECD zur Regulierungspolitik eine Teilnahme zur nächsten Erhebung 2023 ermöglicht.

**29. Welche Hindernisse identifiziert die Landesregierung als mögliche Probleme bei der Umsetzung des Programms, und wie möchte sie diesen begegnen?**

Zurzeit werden von der Landesregierung keine Hindernisse oder Probleme gesehen. Im Übrigen eröffnet der Ansatz des Maßnahmenprogramms der Landesregierung in vielen Bereichen die Möglichkeit, eigene Entscheidungen für das Land zu treffen.

**30. Ist das Thema Mehrfachmeldungen landwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen ein Thema/Problem und falls ja, inwieweit?**

Viele Erhebungen nach dem Agrarstatistikgesetz - das überwiegend EU-rechtliche Vorgaben umsetzt - werden repräsentativ durchgeführt, sodass nur eine repräsentative Auswahl von Betrieben - je nach Erhebung - berichtspflichtig ist. Allgemeine Erhebungen - z. B. die Landwirtschaftszählung - werden in größeren Zeitabständen durchgeführt. Darüber hinaus nutzt die Agrarstatistik soweit möglich bereits Verwaltungsdaten (z. B. die HIT-Datenbank zur Erhebung der Rinderbestände und die InVeKoS-Daten für die Daten der Bodennutzung) und entlastet damit die landwirtschaftlichen Betriebe. Sie hat aber keinen Einfluss auf die Struktur (und damit Nutzbarkeit) dieser Daten. Im Rahmen des Maßnahmenprogramms Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung werden im Bereich

der Agrarstatistik die Maßnahmen: „Mehrfachmeldungen Landwirtschaft vereinfachen“ und „Bodennutzungscodes harmonisieren“ durch das Statistische Bundesamt bearbeitet.

### **31. Was wird die Landesregierung absehbar unternehmen, damit Bürokratieabbau in der Landwirtschaft spürbare Erfolge erzielt?**

Der Agrarbereich und insbesondere die Agrarförderung sind auf EU-Ebene vergemeinschaftlicht wie kaum ein anderer Bereich. Das führt aber auch dazu, dass hier EU- und Bundesvorgaben maßgeblich sind, sodass kaum Spielräume für Vereinfachungen bleiben, das gilt z. B. im besonderen Maße für den Bereich der 1. Säule der GAP, der bundesweit einheitlich geregelt ist. Daran wird sich leider auch mit Blick auf die neue EU-Förderperiode ab 2023 nichts ändern - im Gegenteil. Entgegen der Ankündigung der EU-Kommission im Vorfeld, sie würde z. B. im Bereich der Kontroll- und Sanktionsverfahren mehr Spielräume lassen, zeichnet sich schon jetzt ab, dass der bürokratische Aufwand an verschiedenen Stellen noch steigen wird. Trotz alledem wird sich Niedersachsen weiterhin dafür stark machen, den Aufwand für die Landwirtschaft und die Verwaltung zu senken, und eigene Ansätze zu verfolgen, sofern EU- und Bundesrecht die Möglichkeit lassen. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung die EU- und bundesrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich genau in den Blick nehmen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz arbeitet seit 2019 an der Einrichtung eines digitalen Unternehmensportals für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz. Hierbei handelt es sich um ein Leuchtturmprojekt im Rahmen des Masterplans Digitalisierung. Dieses Portal wird eine digitale Anlaufstelle für alle Unternehmen bieten, die der Überwachung durch die Veterinärbehörden unterworfen sind. In einem Informationsbereich kann sich die Anwenderin oder der Anwender über rechtliche Vorgaben z. B. in den Bereichen Tierschutz und Tiergesundheit erkundigen, aber vor allem wird es möglich sein, online Anträge an die zuständigen Behörden zu richten. Mit den Onlineanträgen wird zwar die im Land Niedersachsen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingerichtete Architektur (NAVO) genutzt; weil aber insbesondere die Verwaltungsleistungen im Bereich des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes verstreut in verschiedenen Themenbereichen angesiedelt sind, wird das Unternehmensportal eine Übersicht sowie eine Anwenderführung für Verwaltungsleistungen in diesem Tätigkeitsfeld bieten. Darüber hinaus wird nicht nur die mit OZG und SDG (Single Digital Gateway) erhobene Forderung zur Bereitstellung von Onlineanträgen umgesetzt, sondern es wird eine Vereinfachung des Verwaltungshandelns nach der Antragstellung angestrebt - etwa durch die digitale und medienbruchfreie Übertragung der Antragsdaten in EDV-Fachanwendungen.

Das Unternehmensportal wird 2022 seinen Testbetrieb aufnehmen; spätestens für 2023 ist die produktive Inbetriebnahme vorgesehen.

### **32. Wie beurteilt die Landesregierung das Themengebiet „innovatives Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung“ im Allgemeinen und die Initiative „Innovationsbarometer“ im Besonderen?**

Mit dem Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder wurde das Statistische Bundesamt beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu einem Innovationsbarometer für die öffentliche Verwaltung in Deutschland zu erarbeiten. Diese soll der MPK im 1. Halbjahr 2022 vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung zurzeit hierzu noch keine Bewertung vornehmen. Innovatives Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung wird - im Rahmen der geltenden Gesetze - grundsätzlich begrüßt.

**33. Was hat das Bekenntnis zum Bürokratieabbau und zu einem service- und innovationsorientierten Regierungshandeln der Regierungschefinnen und -chefs der Länder faktisch, z. B. mit Bezug auf das Tariftreue- und Vergabegesetz, zur Folge?**

Die Landesregierung wird den Abbau von überflüssiger Bürokratie ebenso wie Service- und Innovationsorientierung auch weiterhin ihrem Regierungshandeln zugrunde legen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf im Hinblick auf Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf das Tariftreue- und Vergabegesetz - wie es in der Fragestellung angedeutet wird - besteht nicht.